

RECHT

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Frau Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej
Johannesgasse 5
1010 Wien
per Email: Alexander.Peschetz@bmf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 25947
Fax: +43 (0) 577 675 / 25947
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

13. AUGUST 2014

ENTWURF VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ 2016 (48/ME)
IHRE GZ BMF-400202/0005-III/6/2014

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016) wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 247 Abs 2 VAG 2016 sieht vor, dass Berichte, Verzeichnisse und statistische Angaben der FMA auf elektronischem Weg zu übermitteln sind.

Weiters soll mit § 269 VAG 2016 die elektronische Übermittlung als grundsätzliche Form der Kommunikation zwischen den Versicherungsunternehmen und der FMA etabliert werden, die FMA kann zudem mit einer Verordnung ausschließlich die elektronische Übermittlung vorschreiben.

Den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf (zu § 269 VAG 2016) ist zu entnehmen, dass sich die elektronische Übermittlung in anderen Aufsichtsbereichen über die „Incoming Plattform“ bereits bewährt hätte. Entsprechend den bereits bestehenden Regelungen, wie beispielsweise in § 73a BWG, § 153 InvFG 2011, § 36a PKG und § 64 Abs. 12 ZaDiG soll auch im VAG 2016 eine Verordnungsermächtigung für die rein elektronische Übermittlung von Daten an die FMA geschaffen werden.

Bei den an die FMA zu übermittelnden Informationen handelt es sich zweifelsohne um vertrauliche und sensible Daten. Da ein Datenmissbrauch bzw. ein Datenleck nie vollkommen ausgeschlossen werden können, wird angeregt, sensible Daten ausschließlich in Papierform an die FMA zu übermitteln bzw. sollte dieser Weg zumindest alternativ offenstehen.

In letzter Zeit wurden immer wieder vermeintlich sichere Daten gehackt, insofern ist auch die Sensibilität der Bevölkerung gestiegen.

Die verpflichtende elektronische Übermittlung von Daten an die FMA sollte aus den dargelegten Gründen auch in anderen Materiengesetzen (BWG, InvFG, PKG, ZaDiG, etc.) geändert werden.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht